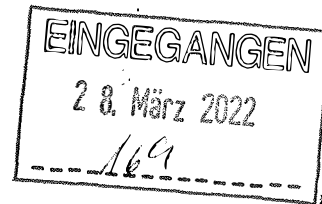


Datum:

Regionale Planungsgemeinschaft
Prignitz-Oberhavel
Planungsstelle
Fehrbelliner Str. 31
16816 Neuruppin



An
Regionale Planungsversammlung Prignitz-Oberhavel
Fehrbelliner Str. 31
16816 Neuruppin

Antrag zur nächsten Regionalen Planungsversammlung PR-OHV

Antrag: Erhalt einer planungsrechtlichen Fachexpertise, welche Auswirkungen das Urteil des Toulouser Berufungsgerichtes, bzgl. der Ausweisung von Windeignungsgebieten in dem Planungsgebiet, unter Berücksichtigung der neuen Erkenntnisse zu den umweltrelevanten Auswirkungen von Windkraftanlagen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit erzeugt und wie eine notwendige Anpassung erfolgen könnte oder müsste.

**Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
Sehr geehrte Regionalräte**

Sachdarstellung:

Der Umweltbericht und der Textbericht des Entwurfes vom 08.06.2021 weisen auf erhebliche anlage- und betriebsbedingte negative Umwelteinwirkungen hin. Diese aber wurden weder kartographisch noch dokumentarisch (im Quellenverzeichnis) bei der Bewertung der einzelnen Windeignungsgebiete im Umweltbericht dargestellt. Der einfache textliche Hinweis, dass die Auswirkungen erheblich auftreten können, reicht planungsrechtlich nicht aus, da der Nachweis nicht vorgelegt wurde, welche Unterlagen von genehmigten und errichteten Anlagen im Planverfahren vom Planbearbeiter bei den umweltrelevanten Schutzgütern bei den einzelnen vorgeprägten Windeignungsgebieten verwendet und angewandt wurden. Des Weiteren ist im Planverfahren offen geblieben, welche aktuellen neuen Erkenntnisse zu den Auswirkungen von Windkraftanlagen auf das umweltrelevante Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit auch unter Berücksichtigung von vorbelasteten Eignungsgebieten mit erheblicher Vorprägung, in der Bewertung der Eignungsgebiete berücksichtigt und angewandt wurden.

Das aktuelle Urteil des französischen Berufungsgerichtes Toulouse (Urteil des Cour d'appel de Toulouse vom 08.07.2021 – 20/01384) gibt Anlass, dass die vorliegende Planung zur Windenergienutzung einer Überprüfung aufgrund der aktuellen Rechtsprechung zur Gesundheitsgefährdung bedarf, in der festgestellt wurde, dass betroffene Bewohner in der Nähe von Windkraftanlagen an dem Windturbinensyndrom erkrankt sind.

Zitat: „Der „Cour d'appel de Toulouse“, ein französisches Berufungsgericht, hat mit einem nun veröffentlichten Urteil vom 8. Juli 2021 eine obergerichtliche Entscheidung getroffen und ein Urteil des „Tribunal de Grande Instance“ aufgehoben.

Es hat damit den Klägern, die in der Nähe von sechs Windenergieanlagen wohnen, Recht gegeben und festgestellt, dass der Betrieb der Anlagen in einer Entfernung von 700 m bis 1.300 m zu Veränderungen des Gesundheitszustandes geführt hat. Das Gericht hat die als typisch geltenden Symptome festgestellt: Kopfschmerzen, schmerzhafter Druck auf den Ohren, Schwindel, Müdigkeit, Herzrasen, Tinnitus, Übelkeit, Nasenbluten und

Schlafstörungen. Das Berufungsgericht hat nach entsprechender Überprüfung in seinem Urteil ausgeführt, dass die Kläger unter dem auf tieffrequenten Schall und auf Infraschall zurückzuführenden sog. Windturbinensyndrom leiden. Es hat ihnen einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 128.000 € zugesprochen.“

(Quelle: <https://www.caemmerer-lenz.de/aktuelles-publikationen/karlsruhe/cour-dappel-de-toulouse-gesundheitliche-schaeden-durch-tieffrequenten-schall-und-infraschall-von-windenergieanlagen/>)

Da der Umweltbericht des vorliegenden Entwurfes des „sachlichen Teilregionalplanes Windenergienutzung PR-OHV“, das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit zu den Auswirkungen von Windkraftanlagen hiermit nicht mehr ausreichend berücksichtigt, ist eine fachliche Auskunft und Nachprüfung notwendig, wie mit den neuen Erkenntnissen und der o.g. Rechtsprechung zum umweltrelevanten Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit umgegangen wird und wie es zu berücksichtigen ist. Hierbei ist ausdrücklich die EU-Richtlinie des Vorsorgeprinzips zu beachten, da eine Gefährdungslage der Menschen und menschlichen Gesundheit in der Umgebung von Windkraftanlagen gerichtlich anerkannt wurde. Da Windkraftanlagen immer höher werden, die Rotorblätter immer länger, keine Erfahrungswerte zu den Auswirkungen dieser hohen Anlagen auf den Menschen vorliegen, ist das Schutzbedürfnis der Bewohner hierbei besonders zu beachten.

Beschlussvorschlag:

Die Regionale Planungsversammlung PR – OHV möge beschließen, dass den Regionalräten eine planungsrechtliche fachliche Expertise vorgelegt wird, wie sich das Urteil des Toulouser Berufungsgerichtes, bzgl. der Ausweisung von Windeignungsgebieten in dem Planungsgebiet, unter Berücksichtigung der neuen Erkenntnisse zu den umweltrelevanten Auswirkungen von Windkraftanlagen auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit, im Planungsgebiet auswirkt. Dabei sind die Vorbelastung als auch die derzeitigen Abstandskriterien mit den möglichen Gefährdungsszenarien bzgl. der menschlichen Gesundheitsgefährdung neu betrachten und zu bewerten. Die EU-Richtlinie des Vorsorgeprinzips ist hierbei besonders zu beachten.

C. Riemer

Charis Riemer
(Antragstellerin)